

**Tenor**

1. Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), der auf Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft verweist, ist dahin auszulegen, dass ein Vermittlungsdienst, der darin besteht, mittels einer Smartphone-Applikation Personen, die eine innerstädtische Fahrt unternehmen möchten, und zugelassene Taxifahrer gegen Entgelt miteinander in Kontakt zu bringen — wobei der Anbieter dieses Dienstes zu diesem Zweck Dienstleistungsverträge mit den betreffenden Taxifahrern geschlossen hat und von ihnen einen festen monatlichen Betrag erhält, ihnen aber weder die Aufträge übermittelt noch den Fahrpreis festlegt, noch dessen Begleichung durch die genannten Personen gewährleistet, die vielmehr direkt beim Taxifahrer zahlen, und auch weder die Qualität der Fahrzeuge und deren Fahrer noch das Verhalten der Fahrer kontrolliert –, einen „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne der genannten Bestimmungen darstellt.
2. Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2015/1535 ist dahin auszulegen, dass eine Regelung einer örtlichen Behörde, mit der die Erbringung eines Vermittlungsdienstes, der darin besteht, mittels einer Smartphone-Applikation Personen, die eine innerstädtische Fahrt unternehmen möchten, und zugelassene Taxifahrer gegen Entgelt miteinander in Kontakt zu bringen, und der als „Dienstleistung der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2015/1535 zu qualifizieren ist, einer Zulassungspflicht unterworfen wird, der andere Anbieter von Taxibestelldiensten bereits unterliegen, keine „technische Vorschrift“ im Sinne der erstgenannten Bestimmung darstellt.
3. Art. 56 AEUV, Art. 3 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2000/31 sowie Art. 16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sind dahin auszulegen, dass sie nicht auf einen Rechtsstreit anwendbar sind, dessen maßgebliche Umstände sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen.

Art. 4 der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass er nicht auf eine mitgliedstaatliche Regelung anwendbar ist, mit der die Erbringung eines Vermittlungsdienstes, der darin besteht, mittels einer Smartphone-Applikation Personen, die eine innerstädtische Fahrt unternehmen möchten, und zugelassene Taxifahrer gegen Entgelt miteinander in Kontakt zu bringen, und der als „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/31 — der auf Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2015/1535 verweist — zu qualifizieren ist, einer Zulassungspflicht unterworfen wird, der andere Anbieter von Taxibestelldiensten bereits unterliegen.

Die Art. 9 und 10 der Richtlinie 2006/123 sind dahin auszulegen, dass sie einer mitgliedstaatlichen Regelung, mit der die Erbringung eines Vermittlungsdienstes, der darin besteht, mittels einer Smartphone-Applikation Personen, die eine innerstädtische Fahrt unternehmen möchten, und zugelassene Taxifahrer gegen Entgelt miteinander in Kontakt zu bringen, vom Erhalt einer Vorabgenehmigung abhängig gemacht wird, entgegenstehen, wenn die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Genehmigung nicht den in diesen Artikeln vorgesehenen Anforderungen genügen, etwa weil technische Anforderungen gestellt werden, die nicht zu der betreffenden Dienstleistung passen, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

(<sup>1</sup>) ABl. C 164 vom 13.5.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Dezember 2020 — Suzanne Saleh Thabet, Gamal Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, Alaa Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, Hedy Mohamed Magdy Hussein Rassekh, Khadiga Mahmoud El Gammal/Rat der Europäischen Union**

**(Verbundene Rechtssachen C-72/19 P und C-145/19 P) (<sup>1</sup>)**

***(Rechtsmittel – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Ägypten – Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung der Namen der Rechtsmittelführer – Beschluss einer Behörde eines Drittstaates – Verpflichtung des Rates der Europäischen Union, zu prüfen, ob dieser Beschluss unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde – Begründungspflicht)***

(2021/C 35/10)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

(Rechtssache C-72/19 P)

**Rechtsmittelführer:** Suzanne Saleh Thabet, Gamal Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, Alaa Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, Hedy Mohamed Magdy Hussein Rassekh, Khadiga Mahmoud El Gammal (Prozessbevollmächtigte: Lord Anderson, QC, B. Kennelly, QC, J. Pobjoy, Barrister, sowie G. Martin, C. Enderby Smith und F. Holmey, Solicitors)

*Andere Partei des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Kneale und V. Piessevaux, dann A. Antoniadis und V. Piessevaux)

(Rechtssache C-145/19 P)

*Rechtsmittelführer:* Gamal Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, im eigenen Namen und im Namen von Suzanne Saleh Thabet und von Alaa Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, alle drei als Erben von Mohamed Hosni Elsayed Mubarak (Prozessbevollmächtigte: Lord Anderson, QC, B. Kennelly, QC, J. Pobjoy, Barrister, G. Martin, C. Enderby Smith und F. Holmey, Solicitors)

*Andere Partei des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Kneale und V. Piessevaux, dann M. Balta und V. Piessevaux)

### Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 22. November 2018, Saleh Thabet u. a./Rat (T-274/16 und T-275/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:826), wird aufgehoben, soweit das Gericht die Klagen auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses (GASP) 2016/411 des Rates vom 18. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten und des Beschlusses (GASP) 2017/496 des Rates vom 21. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten abgewiesen hat.
2. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Dezember 2018, Mubarak/Rat (T-358/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:905), wird aufgehoben.
3. Die Beschlüsse 2016/411 und 2017/496 werden für nichtig erklärt, soweit sie Frau Suzanne Saleh Thabet, Herrn Gamal Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, Herrn Alaa Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, Frau Heddy Mohamed Magdy Hussein Rassekh und Frau Khadiga Mahmoud El Gammal betreffen.
4. Der Beschluss 2017/496, die Durchführungsverordnung (EU) 2017/491 des Rates vom 21. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten, der Beschluss (GASP) 2018/466 des Rates vom 21. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/465 des Rates vom 21. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Mohamed Hosni Elsayed Mubarak betreffen.
5. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten sowohl der Verfahren im ersten Rechtszug als auch der vorliegenden Rechtsmittelverfahren.

(<sup>1</sup>) ABl. C 155 vom 06.05.2019  
ABl. C 148 vom 29.04.2019